



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 17 zum Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenz- alters in der AHV, IV und EO (KSR)**

Gültig ab 1. Januar 2025

318.102.07 d KSR N17

11.24

## **Vorbemerkung zum Nachtrag 17, gültig ab 1. Januar 2025**

Dieser Nachtrag erläutert die besonderen Regeln für Selbstständigerwerbende, die im Laufe des Jahres das Referenzalter erreichen (Rz 3006 ff.).

Im Übrigen enthält der Nachtrag einige Anpassungen und eine Neuordnung der Informationen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/25 versehen.

1003  
1/25 Der Freibetrag kann erst ab dem Monat nach Erreichen des Referenzalters berücksichtigt werden und kann nur von dem nach dem Referenzalter erzielten Einkommen abgezogen werden. In diesem Fall wird der Betrag von 16 800 Franken anteilmässig gekürzt.

### 1/25 **3.3.1 Allgemeine Regeln**

3006.3  
ex-3006.4  
1/25 Der Freibetrag ist gleichzeitig mit dem Zins vom investierten Eigenkapital abzuziehen, d. h. vor der Aufrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge nach den Rz 1170 ff. WSN.

3006.4  
ex-3006.3  
1/25 Die degressive Beitragsskala ist anwendbar ([Art. 21 Abs. 1 AHVV](#)). Der Beitragssatz richtet sich nach dem massgebenden Einkommen (abgerundet auf die nächsten hundert Franken, [Art. 8 Abs. 1 AHVV](#)), d.h. dem von den Steuerbehörden gemeldeten Jahreseinkommen, bereinigt um den Zins auf dem Eigenkapital und einen allfälligen Freibetrag, zuzüglich der nach Rz 1170 ff. WSN aufgerechneten AHV/IV/EO-Beiträge.

3007  
1/25 aufgehoben

3012  
1/25 Liegt das für die Beitragsberechnung massgebende Einkommen (vgl. Rz 3006.4) unter dem niedrigsten Wert der degressiven Beitragsskala (10 100 Franken), so entrichtet eine versicherte selbstständigerwerbende Person, die das Referenzalter erreicht hat, einen AHV/IV/EO-Beitrag zum niedrigsten Satz der degressiven Beitragsskala (5,371 %), jedoch nicht mehr als den Mindestbeitrag ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)).

### 1/25 **3.3.2 Spezialfall: Jahr, in dem eine selbstständige Person das Referenzalter erreicht**

3013.1  
1/25 In dem Jahr, in dem eine selbstständigerwerbende Person das Referenzalter erreicht, gelten folgende besondere Regeln.

- 3013.2 1/25 Die Beiträge in diesem Jahr müssen für den Zeitraum vor Erreichen des Referenzalters und den Zeitraum nach Erreichen des Referenzalters separat berechnet werden. Die Beiträge können in einer Verfügung festgesetzt werden.
- 3013.3 1/25 Dabei werden vom gemeldeten Jahreseinkommen durch die Steuerbehörde zunächst der Zins auf dem investierten Eigenkapital sowie allfällige weitere Abzüge (vgl. Rz 4025 bzw. 1115 f., Rz 4027 bzw. 1110 f. WSN) vorgenommen. Dann wird das Jahreseinkommen aufgeteilt auf den Zeitraum vor Erreichen des Referenzalters und den Zeitraum nach Erreichen des Referenzalters. Der anteilmässige Freibetrag wird nur vom letzten Teil des Einkommens abgezogen. Erst in einem zweiten Schritt sind die Beiträge gemäss Rz 1170 WSN aufzurechnen.
- 3013.4 1/25 *Der anwendbare Beitragssatz für die Aufrechnung der Beiträge* nach Rz 1170 WSN ist derjenige, der dem gesamten bereinigten Nettoeinkommen dieses Jahres entspricht, d.h. des Betrags, der sich nach Abzug des Zinses auf dem investierten Eigenkapital und des anteilmässigen Freibetrags ergibt.
- 3013.5 1/25 *Der Beitragssatz für die Berechnung der Beiträge* ist derjenige, der dem gesamten massgebenden Einkommen entspricht (für die Berechnung vgl. Rz 3006.4).
- 3013.6 ex-3007 1/25 Wenn nach der Hinzufügung der Beiträge gemäss Rz 1170 WSN der Einkommensteil vor Erreichen des Referenzalters auf Jahresbasis umgerechnet niedriger als der niedrigste Wert der degressiven Skala ist, so erhebt die Ausgleichskasse den anteilmässigen Mindestbeitrag, der bis zum Ende des Monats geschuldet ist, in dem das Referenzalter erreicht wird.

3013.7 *Beispiel:*  
1/25

- Erreichtes Referenzalter am: 15.11.2024
- Investiertes Eigenkapital: Fr. 96'000
- Einkommen 2024 gemäss Steuermeldung: Fr. 18'600
- Abzug der Zinsen auf dem investierten  
Eigenkapital (Satz 2024<sup>1</sup>: 2%)  
96'000 x 2%: Fr. - 1'920
- Einkommen nach Abzug der Zinsen  
auf dem investierten Eigenkapital: Fr. 16'680

**a. Berechnung des anteilmässigen bereinigten Nettoeinkommens**

1. Beitragsperiode 01.01.2024 - 30.11.2024

- Anteilmässiges bereinigtes Nettoeinkommen  
(16'680 / 12) x 11: **Fr. 15'290**

2. Beitragsperiode 01.12.2024 - 31.12.2024

- Anteilmässiges Einkommen nach Abzug der  
Zinsen auf dem investierten Eigenkapital  
(16'680 / 12) x 1: Fr. 1'390
- Anteilmässiger Freibetrag:  
(16'800 / 12) x 1: Fr. - 1'400
- Anteilmässiges bereinigtes  
Nettoeinkommen: **Fr. 0**

Der verbleibende Freibetrag von 10 Franken (1390 - 1400) kann nicht auf das Einkommen für den Zeitraum vom 01.01.2024 - 30.11.2024 übertragen werden, da die selbstständigerwerbende Person das Referenzalter noch nicht erreicht hat.

<sup>1</sup> Fiktiver Satz, da der für das Beitragsjahr 2024 gültige Zinssatz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Weisungen noch nicht bekannt ist.

## b. Berechnung des massgebenden Einkommens (= mit Aufrechnung der Beiträge gemäss Rz 1170 WSN)

- Total der anteilmässigen bereinigten Nettoeinkommen zur Bestimmung des Beitragssatzes für die Aufrechnung der Beiträge (15'290 + 0): Fr. 15'290
- Satz für die Aufrechnung von Beiträgen gemäss Beitragstabellen: 5,371%

### 1. Beitragsperiode 01.01.2024 - 30.11.2024 :

$$\begin{array}{l} \text{Einkommen} \\ \text{umgerechnet auf 100\%:} \end{array} \quad \frac{15'290 \times 100}{(100 - 5,371)} = \text{Fr. } 16'157,85$$

### 2. Beitragsperiode 01.12.2024 - 31.12.2024 :

$$\begin{array}{l} \text{Einkommen} \\ \text{umgerechnet auf 100\%:} \end{array} \quad \frac{0 \times 100}{(100 - 5,371)} = \text{Fr. } 0$$

*Variante:* Hätte das bereinigte Nettoeinkommen für die Zeit nach dem Referenzalter abzüglich des Freibetrags 2'790 Franken statt Null Franken betragen (und das bereinigte Nettoeinkommen für die Periode vor Erreichen des Referenzalters wäre Fr. 46'090 Franken), was ein jährliches Total von 48'880 Franken (46'090 + 2'790) ergibt, läge der Beitragssatz für die Aufrechnung bei 8,209 %. In diesem Fall hätten die massgebenden Einkommen (mit der Aufrechnung der Beiträge gemäss Rz 1170 WSN) für die Beitragsperioden vor und nach dem Referenzalter 50'211,90 Franken bzw. 3'039,50 Franken betragen.

### c. Berechnung der Beiträge

- Massgebendes Einkommen für die gesamte Beitragsperiode vom 01.01 bis 31.12.2024:  
 Massgebendes Einkommen  
 01.01 – 30.11.2024: Fr. 16'157,85  
 Massgebendes Einkommen  
 01.12 – 31.12.2024: Fr. + 0  
 Total: Fr. 16'157,85
- Satz für die Berechnung der Beiträge: 5,371 %

#### 1. Beitragsperiode 01.01.2024 - 30.11.2024

- massgebendes Einkommen, gerundet:
- Berechnung der Beiträge: Fr. 16'100  
 $16'100 \times 5,371 \% =$  Fr. **864,75**

#### 2. Beitragsperiode 01.12.2024 - 31.12.2024

➔ Für diese Beitragsperiode sind keine Beiträge geschuldet, da das massgebende Einkommen Null ist.

*Variante:* Hätte das massgebende Einkommen für die gesamte Beitragsperiode 53'251,40 Franken (50'211,90 + 3'039,50) betragen, wäre der auf diesem Einkommen anwendbare Beitragssatz 8,580 % gewesen. Somit hätten die vor und nach dem Referenzalter geschuldeten Beiträge 4'307,15 (50'200 x 8,580 %) Franken und Fr. 257,40 (3000 x 8,580 %) betragen.

*Variante (Spezialfall von Rz 3013.6):* Hätte der Anteil des massgebenden Einkommens für die Zeit vor Erreichen des Referenzalters 8'000 Franken betragen, was einem auf Jahresbasis umgerechneten Einkommen von 8'727 Franken entspricht, (d.h. es läge unter dem niedrigsten Wert der degressiven Skala), wäre nur der anteilmässige Mindestbeitrag (514 Franken) für den Einkommensteil vor Erreichen des Referenzalters (11 Monate) geschuldet, nämlich 42,80 Franken (pro Monat), d.h. ein Total von: 42,80 x 11 = 470,80 Franken